
S 46 AS 1243/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ablöse Einkommen Gaststätte Vermögensumwandlung
Leitsätze	Wenn ein Gastwirt seine selbständige Tätigkeit aufgibt und das vor dem Erstantrag vorhandene Lokal gegen eine Ablöse verkauft, ist die Ablösezahlung ein Vermögenstausch für den Wert des Lokals und kein Einkommen.
Normenkette	§ 11 SGB II § 12 SGB II § 3 Abs. 1 Alg II-V

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AS 1243/23
Datum	21.11.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 5. Mai 2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. August 2023 verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen nach SGB II fÃ¼r die Zeit von 01.04.2022 bis 30.04.2023 zu gewÃ¤hren.

II. Der Beklagte hat die notwendigen auÃgerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen.

Tatbestand:

Der Klager wendet sich gegen eine Ablehnung der Gewahrung von Arbeitslosengeld II fur die Monate Dezember 2022 bis April 2023. Der Beklagte rechnete eine an den Klager gezahlte Ablause fur sein Lokal als Einkommen an.

Der am 1972 geborene alleinstehende Klager ist Japaner. Er verfugt uber ein zu Erwerbsttigkeit berechtigendes Aufenthaltsrecht. Der Klager arbeitete ab 2014 bis Ende 2019 als Angestellter in der Gastronomie in M-Stadt.

Von Dezember 2020 bis einschlielich November 2022 fuhrte der Klager in selbstndiger Ttigkeit ein gepachtetes eigenes Lokal. Bei der ubernahme dieses Lokals hatte er eine Ablause von 30.000,- Euro zu bezahlen. Zur Finanzierung dieser Ablause nahm der Klager bei M. zwei Darlehen auf, eines uber 20.000,- Euro mit Vertrag vom 24.11.2019, ein zweites uber 8.350,- Euro mit Vertrag vom 08.01.2020.

Am 01.11.2022 (so erstes Anschreiben) oder 28.11.2022 (so Eingangsstempel auf dem Antragsformular) stellt der Klager erstmals beim Beklagten einen Antrag auf Leistungen nach SGB II. Fur seine Mietwohnung hatte er monatlich insgesamt 475,- Euro zu bezahlen, 345,- Euro an Grundmiete und 130,- Euro an Betriebskosten. Der Klager war in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. An Vermgen war ein Betrag von 1.720,- Euro vorhanden. Einkommen hatte er nicht. Die selbstndige Ttigkeit endete zum 30.11.2022. Das Gewerbe meldete der Klager ab. Der Klager verkaufte das Lokal selbst wieder fur eine Ablause von 30.000,- Euro an I. Laut Ablausevertrag vom 15.11.2022 entfielen 15.000,- Euro auf Einrichtungsgegenstnde und 15.000,- Euro auf den Kundenstamm. Die Kuferin bezahlte in Raten, 10.000,- Euro am 01.12.2022, 2.000,- Euro am 17.01.2023, 5.000,- Euro am 01.02.2023, 2.000,- Euro am 02.02.2023, 2.000,- Euro am 02.03.2023, 5.000,- Euro im Mrz 2023, 2.000,- Euro am 01.04.2023 und 2.000,- Euro am 01.05.2023. Diese Zahlungsmittel reichte der Klager ebenfalls in Ratenzahlungen in Hhe von zusammen 29.828,74 Euro umgehend an seine Darlehensgeberin weiter.

Mit Bescheid vom 05.05.2023 lehnte der Beklagte die Gewahrung von Leistungen ab 01.12.2022 ab. Die Teilzahlungen der Ablause seien als bedarfsdeckendes Einkommen zu bercksichtigen. Mit Bescheid ebenfalls vom 05.05.2023 bewilligte der Beklagte Leistungen fur den Monat November 2022 in Hhe von 924,- Euro. Mit Bescheid vom 27.07.2023 wurden Leistungen fur den Monat Mai 2023 wegen der Ablausezahlung von 2.000,- Euro im Mai abgelehnt. Fur die Monate von Juni 2023 bis einschlielich April 2024 wurden Leistungen von jeweils 977,- Euro bewilligt.

Der am 30.05.2022 gegen den Ablehnungsbescheid vom 05.05.2023 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 29.08.2023 als unbegrundet zurckgewiesen. Die Ablausezahlungen seien als Einkommen zu bercksichtigen.

Der Klager hat am 28.09.2023 Klage erhoben zum Sozialgericht Munchen. Es seien auch Betriebsausgaben zu berucksichtigen, insbesondere Ausgaben fur die Lohnbuchhaltung, die in Hohe von 1.493,76 Euro im November 2022 entstanden waren.

Der Klager beantragt, den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 05.05.2023 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.08.2023 zu verurteilen, dem Klager Leistungen nach SGB II fur die Zeit vom 01.04.2022 bis 30.04.2023 zu gewahren.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte tragt vor, dass es sich hier nicht um eine Vermogensumwandlung handle, sondern um die Auflosung von Betriebsvermogen. Dies fuhre stets zu Einkommen.

E n t s c h e i d u n g s g r  u n d e :

Die Klage ist zulassig und begrundet. Der Klager hat Anspruch auf Leistungen nach SGB II, weil der Klager auch hilfebedurftig war. Die Ablose fur sein Lokal von 30.000,- Euro war ein Vermogensstausch und die Vermogensfreibetrage wurden nicht uberschritten.

Die Klage wurde form- und fristgerecht erhoben. Sie ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage nach [ 54 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, Abs. 4,  56](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft. Streitgegenstand sind Leistungen nach SGB II fur die Monate von November 2022 bis einschlielich April 2023. Fur die Zeit davor und danach gibt es Bescheide, die hier nicht Streitgegenstand sind.

Der Klager erfullt auch in der strittigen Zeit die Leistungsvoraussetzungen nach [ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#). Er war im richtigen Lebensalter, erwerbsfahig, hatte seinen gewohnlichen Aufenthalt in Deutschland und war hilfebedurftig. Er war schon wegen seines langjahrigen Aufenthalts von mehr als funf Jahren nach [ 7 Abs. 1 Satz 4 bis 6 SGB II](#) auch nicht als Auslander gema [ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) von Leistungen ausgeschlossen.

Die Ratenzahlungen an den Klager fur die Ablose seines Lokals in Hohe von insgesamt 30.000,- Euro waren kein anrechenbares Einkommen nach [ 11 ff SGB II](#) sondern ein Vermogensstausch, der zusammen mit den beim Erstantrag vorhandenen 1.720,- Euro die Vermogensfreibetrage nach [ 67 Abs. 1](#) und 3 SGB II nicht uberschritten hat.

Im Urteil vom 28.02.2024, [B 4 AS 22/22 R](#), hat das BSG fur einen vergleichbaren Sachverhalt (dort Verkauf von Wertpapieren zu einem inzwischen gestiegenen Kurswert) dargelegt, wie es zu einem im SGB II einkommensneutralen Vermogensstausch kommen kann.

Als Vermogen sind alle verwertbaren Vermogensgegenstande mit ihrem

Verkehrswert zu berücksichtigen, [Â§ 12 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 SGB II](#), der bei Veräußerungsgeschäften grundsätzlich im Verkaufspreis zum Ausdruck kommt (BSG a.a.O., Rn. 16). Beim Erstantrag auf Leistungen vorhandene Werte sind Vermögen, was danach wertmäßig hinzukommt, ist Einkommen (sog. modifizierte Zuflusstheorie, ständige Rechtsprechung, BSG a.a.O., Rn. 17).

Der Kläger pachtet das Lokal und bezahlte seinerseits eine Ablöse von 30.000,- Euro vor dem Erstantrag im November 2022. Der Wert des Lokals war demnach Vermögen, weil das Lokal bzw. dessen Marktwert, zusammengesetzt aus Einrichtungsgegenständen im Eigentum des Klägers und Kundenstamm, beim Erstantrag bereits vorhanden war.

Der Ablösevertrag wurde am 15.11.2022 geschlossen und die Ratenzahlungen der Käuferin gingen ab 01.12.2022 beim Kläger ein. Es kommt nicht darauf an, wie ein Zahlungseingang nach Beendigung einer selbständigen Tätigkeit in anderen Fällen zu werten wäre und ob der Erstantrag am 01.11.2022 oder am 28.11.2022 gestellt wurde, weil hier eine leistungsunschädliche Vermögensumwandlung vorliegt. Der Vermögenswert des Lokals wurde in die Ablösezahlung umgewandelt. Anhaltspunkte dafür, dass der Verkaufspreis den Marktwert überschritten hatte, liegen nicht vor. Der Kläger hatte Ende 2020 ebenfalls eine Ablöse von 30.000,- Euro gezahlt; der Wert von Lokalen wurde mit dem absehbaren Ende der Covid-19-Pandemie (vgl. Gültigkeitsdauer der Corona-Sonderregelungen in [Â§ 67 SGB II](#)) tendenziell höher.

Eine Veräußerung von Betriebsvermögen führt entgegen der Annahme des Beklagten nicht in jedem Fall zu einer Betriebseinnahme, die nach Abzug der Betriebsausgaben den Gewinn erhöht und damit anrechenbares Einkommen bewirkt. Zwar legt [Â§ 3 Abs. 1 Satz 2 Arbeitslosengeld II-Verordnung \(Alg II-V\)](#) fest, dass Betriebseinnahmen alle aus selbständiger Arbeit erzielten Einnahmen sind, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. [Â§ 3 Abs. 1 Alg II-V](#) kann aber nicht bestimmen, was Einkommen oder Vermögen ist. Dies bestimmt sich nach der oben beschriebenen allgemeinen Abgrenzung, nicht nach einer Verordnung, die bezüglich Einkommen gemäß [Â§ 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#) lediglich zu bestimmen hat, welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist, wenn es sich denn um Einkommen handelt (ebenso BSG a.a.O., Rn. 21, zu [Â§ 4 Satz 2 Nr. 3 Alg II-V](#)).

Lediglich ergänzend wird angemerkt, dass [Â§ 7 Abs. 1 Alg II-V](#) auch nicht regelt, ob eine Wertposition Vermögen ist, sondern nur, dass Vermögensgegenstände also Vermögen nach der o. g. allgemeinen Abgrenzung die zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind. Diese Regelung bewirkt nur, dass derartiges Vermögen als weiteres Schonvermögen gilt.

Die Umwandlung des in dem Lokal gebundenen Vermögens in eine Ablösezahlung führte zu einem Geldvermögen von 30.000,- Euro und zusammen mit dem beim Erstantrag vorhandenen Vermögen von 1.720,- Euro zu einem Gesamtvermögen, das unter dem Vermögensfreibetrag von [Â§ 67 Abs. 2](#)

[SGB II](#) lag und damit die Hilfebedürftigkeit nicht beseitigte. Gemäß [Â§ 67 Abs. 2 SGB II](#) wurde Vermögen nicht berücksichtigt, wenn es nicht erheblich war. Angelehnt an die Rechtsprechung zum erheblichen Vermögen nach [Â§ 21 Nr. 3 WoGG](#) und der zum 01.01.2023 eingeführten Regelung zum Bürgergeld in [Â§ 12 Abs. 4 Satz 1 SGB II](#) (40.000,- Euro als erhebliches Vermögen für eine Einzelperson) ist ein Vermögen von etwa 32.000,- Euro nicht erheblich im Sinn von [Â§ 67 Abs. 2 SGB II](#). Diese Corona-Sonderregelung gilt gemäß [Â§ 67 Abs. 1](#) und 6 SGB II i.V.m. [Â§ 1 Abs. 1 VZVV](#) für Bewilligungszeiträume, die bis 31.12.2022 begonnen hatten, mithin auch für den strittigen Zeitraum vom 01.12.2022 bis 30.04.2023.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Â

Erstellt am: 05.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024